

Handlung ein Antragsdelikt oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt darstellt. Allerdings kann vom Bürger, der sich der Eilsituation gegenüber sieht, nicht erwartet werden, daß er in jedem Falle weiß, ob die Handlung tatsächlich die Voraussetzungen einer Straftat aufweist, ob die Handlung in diesem Stadium bereits unter Strafe steht, ob sie ein Vergehen oder lediglich eine Verfehlung ist; ob der Täter zurechnungs- bzw. schuldfähig ist usw.

Zumindest muß es sich um eine so erhebliche Rechtsverletzung handeln, daß der vorläufig festnehmende Bürger Grund zur Annahme hat, es läge eine Straftat vor.<sup>6</sup> Entsprechend ihrem Zweck endet die vorläufige Festnahme mit der Zuführung zu einem der staatlichen Straf Verfolgungsorte.

#### *Die Verfahrensdurchführung*

Um zu gewährleisten, daß ohne jede Verzögerung entschieden wird, ob der Festgenommene in Untersuchungshaft zu nehmen ist, hat der Gesetzgeber sehr kurze Fristen bezüglich einer richterlichen Vorführung des vorläufig Festgenommenen festgelegt. Entsprechend § 126 Abs. 4 ist der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht schon vorher freigelassen wird, mit dem Antrag des Staatsanwalts auf Erlaß eines Haftbefehls *unverzüglich*, spätestens am Tage nach seiner Ergreifung, dem Kreisgericht *vorzuführen*. Dort ist er *unverzüglich*, spätestens am Tage nach der Vorführung, richterlich zu *vernehmen*. Für die richterliche Vernehmung gelten die gleichen Grundsätze wie für die richterliche Vernehmung Verhafteter. Gleiches gilt bezüglich des Beschwerderechts des Staatsanwalts und des Beschuldigten.

#### 6.2.4.

##### Die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter

Mit der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter (§ 135) übernehmen die Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sich der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte dem Strafverfahren nicht entziehen, in der Zeit der Anhängigkeit des Verfahrens keine weiteren Straftaten begehen und den Ladungen Folge leisten wird. Sie

stellt ihrem Wesen nach eine prozessuale Bürgschaft dar und ermöglicht, in bestimmten Fällen von der Anordnung oder dem weiteren Vollzug einer Untersuchungshaft abzusehen.

Die Verpflichtung der Erziehungsberechtigten zur besonderen Aufsicht kann bestätigt werden, wenn Gegenstand des Strafverfahrens ein *Vergehen* ist, dringender Tatverdacht und Fluchtverdacht oder Wiederholungsgefahr bestehen und durch den Einfluß der Eltern oder sonstiger Erziehungsberechtigter auf den Jugendlichen eine Flucht oder erneute Straftat verhindert werden können (§ 135 Abs. 2).

Der Sinn dieser Bestimmung besteht darin, daß Jugendlichen, wenn es ohne Gefährdung des Verfahrenszweckes möglich ist, die Untersuchungshaft erspart bleibt. Der Jugendliche soll nicht aus seiner bisherigen Umgebung herausgerissen werden, sofern diese einen positiven Einfluß auf ihn ausgeübt hat. Im Elternhaus sowie gegebenenfalls im Kollektiv soll so auf ihn eingewirkt werden, daß der jugendliche Beschuldigte oder Angeklagte die Schädlichkeit seiner Tat nach Möglichkeit bereits vor der Hauptverhandlung erkennt und entsprechende positive Lehren zu ziehen gewillt ist.

#### *Verfahrensdurchführung*

Für die Bestätigung der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter sind im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht zuständig. Liegen die Voraussetzungen dieser Maßnahme vor und sind die Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage, die Aufsicht auszuüben, sind sie über den bestehenden Tatverdacht zu unterrichten, und es sind mit ihnen Maßnahmen zur Realisierung der Verpflichtung zu beraten (§ 135 Abs. 3).

Der Staatsanwalt oder das Gericht geben den Erziehungsberechtigten Hinweise, wie sie sich in der Zeit des Strafverfahrens gegenüber dem Jugendlichen verhalten sollen, damit eine Flucht oder erneute Straftat vermieden werden kann. Im Zu-

6 Vgl. H. Bein, Das Ermittlungsverfahren, Kriminalistik, Kleine Fachbuchreihe, H. 1, Berlin 1968, S. 159 ff.